

4 K 51/24



Beschluss Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Mittwoch, 12. August 2026, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 11/EG**

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Oberthalhausen Blatt 149 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Oberthalhausen	6	5/1	Landwirtschaftliche Fläche, Die Gotteskammer	6425
2	Oberthalhausen	6	9	Landwirtschaftliche Fläche, Auf der Gotteskammer	1124
3	Oberthalhausen	6	10/1	Gebäude- und Freifläche, Auf der Gotteskammer	2237
19	Oberthalhausen	6	78/2	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftliche Fläche, Waldfläche, Hof Emmerichsrode 4	10882
20	Oberthalhausen	6	10/3	Gebäude- und Freifläche, Auf der Gotteskammer	26
21	Oberthalhausen	6	10/2	Gebäude- und Freifläche, Auf der Gotteskammer	2
22	Oberthalhausen	6	78/3	Gebäude- und Freifläche, Emmerichsrode 3	12

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 3.534,00 € (lfd. Nr. 1), 618,00 € (lfd. Nr. 2), 0,17 € (lfd. Nr. 3), 0,80 € (lfd. Nr. 19), 0,01 € (lfd. Nr. 20), 0,01 € (lfd. Nr. 21) und 0,01 € (lfd. Nr. 22)

Gesamtverkehrswert: 4.153,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

- Lfd. Nr. 1: Ackerland, bebaut mit einem eingestürzten Schuppen
Lfd. Nr. 2: Ackerland
Lfd. Nr. 3: Hofreite, bebaut mit einem Ein-/Zweifamilienhaus und 6 Wirtschaftsgebäuden. Wohnhaus bestehend aus EG & OG, nicht ausgebauter Speicher im DG, Baujahr ca. 1700, tlw. nicht beheizt, kein Anschluss an öffentliche Wasserversorgung/Kanalnetz, Dach undicht & Dachstuhl mit Sparren verschoben, massiver Instandhaltungs-/Sanierungsstau; es besteht Denkmalschutz.
Baujahr der Wirtschaftsgebäude I und II ca. 1850, Wirtschaftsgebäude I, II, III, IV und VI in stark baufälligem bzw. abgängigem Zustand;
Baujahr Wirtschaftsgebäude V ca. 1963, Schäden an Gebälk und Dacheindeckung
Lfd. Nr. 19: Hofreite und Landwirtschaftfläche
Lfd. Nr. 20: Hofreite; aufgrund geringer Größe keine separate Nutzung möglich
Lfd. Nr. 21: Hofreite; aufgrund geringer Größe keine separate Nutzung möglich
Lfd. Nr. 22: Hofreite; aufgrund geringer Größe keine separate Nutzung möglich

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und [weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **028691603059**.

Hahn
Rechtspflegerin